

Übersicht der Netzentgelte für die Nutzung des Elektrizitäts- verteilnetzes der Bonn-Netz GmbH

– Netzentgelte Strom –

Gültigkeitszeitraum: 01.01.2023 – 31.12.2023

Allgemeine Hinweise

Das vorliegende Preisblatt umfasst die Entgelte für die Nutzung des Elektrizitätsverteilnetzes der Bonn-Netz GmbH sowie die Entgelte für die Nutzung der vorgelagerten Netzebene der Westnetz GmbH.

Die nachstehenden verbindlichen Netzentgelte des Jahres 2023 weichen von den am 15.10.2022 veröffentlichten voraussichtlichen Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG ab. Grund hierfür sind i. W. die niedrigeren Preise für die Nutzung der vorgelagerten Netzebene, die von der Westnetz GmbH am 19.12.2022 veröffentlicht wurden.

1. Entgeltermittlung für die Entnahme mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Kunde)

Die Netzentgelte werden differenziert nach Anschlussebene, Benutzungstundenzahl und gemessener Leistung und Arbeit gebildet. Sie bestehen grundsätzlich aus einem Jahresleistungspreis und einem Arbeitspreis.

Das Entgelt für die Entnahme mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Kunde) ergibt sich aus folgenden Komponenten:

	Arbeitspreis
+	Leistungspreis
+	Entgelt für Messstellenbetrieb (inklusive Messung)
+	Konzessionsabgabe
+	Umlage nach KWK-Gesetz
+	§ 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Netzumlage, (<i>Abschaltbare Lasten-Umlage</i>)
+	Pönale für Blindstrommehranspruchnahme (soweit erforderlich)
=	Netzentgelt netto
+	Umsatzsteuer
=	Netzentgelt brutto

Der Jahresleistungspreis und der Arbeitspreis richten sich nach der Jahresbenutzungsdauer und der jeweiligen Spannungsebene:

Entnahme aus	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h	
	Leistungspreis €/ (kW*a)	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/ (kW*a)	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/MS	11,20	4,26	108,69	0,36
Mittelspannung (MS)	14,43	4,31	91,03	1,25
Umspannung MS/NS	19,07	4,34	93,99	1,35
Niederspannung (NS)	20,90	4,47	97,62	1,40

2. Entgeltermittlung für die Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung (SLP-Kunde)

Das Netzentgelt für die Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung (SLP-Kunde) setzt sich wie folgt zusammen:

Arbeitspreis
+ Grundpreis
+ Entgelt für Messstellenbetrieb (inklusive Messung)
+ Konzessionsabgabe
+ Umlage nach KWK-Gesetz
+ § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Netzumlage, <i>(Abschaltbare Lasten-Umlage)</i>
= Netzentgelt netto
+ Umsatzsteuer
= Netzentgelt brutto

Für Entnahmen ohne registrierende Lastgangmessung werden ein fester Grundpreis und ein Arbeitspreis in Rechnung gestellt.

	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung (NS) ¹⁾	54,75	4,55

¹⁾ Der Arbeitspreis wird auch für den Betrieb öffentlicher Straßenbeleuchtung in Rechnung gestellt.

3. Entgelte für sonstige Netznutzung (alle Spannungsebenen)

Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (z. B. Elektromobile, Elektro-Wärmepumpen) und Entnahme durch unterbrechbare Elektro-Speicherheizungen.

Entnahme alle Spannungsebenen (ohne eigenen Zählpunkt)	Leistungs-/ Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Steuerbare Elektro-Speicherheizung	0,00	2,40
Steuerbare Elektro-Wärmepumpe	0,00	2,40
Steuerbare Elektromobilität	0,00	2,40
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	0,00	2,40

4. Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 StromNEV

Monatsleistungspreis

Die Abrechnung für Verbraucher mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme basiert gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV auf der Grundlage von Monatsleistungspreisen. Der Monatsleistungspreis setzt sich zusammen aus dem Arbeitspreis und 1/6 des Leistungspreises gemäß Entgeltermittlung für die Entnahme mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Kunde) ≥ 2.500 h. Ein Wechsel in das Monatspreissystem muss vom Netzkunden bis Ende November für das Folgejahr mitgeteilt werden.

Entnahme aus	Monatsleistungspreis €/ (kW*Monat)	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/MS	18,12	0,36
Mittelspannung (MS)	15,17	1,25
Umspannung MS/NS	15,67	1,35
Niederspannung (NS)	16,27	1,40

Individuelle Netzentgelte

Treten vorhersehbare erhebliche Abweichungen des Höchstlastbeitrages des Netznutzers von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dessen Netz- oder Umspannebene auf, ist gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV ein Entgelt zu entrichten, das dem besonderen Netznutzungsverhalten entspricht. Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Voraussetzungen gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 – 4 StromNEV tatsächlich erfüllt werden. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, erfolgt eine Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten.

Singulär genutzte Betriebsmittel

Zwischen dem Netzbetreiber und dem Netznutzer kann für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV ein gesondertes Entgelt festgelegt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass bei sämtlichen Betriebsmitteln in einer Netz- oder Umspannebene oberhalb der Umspannung von Mittel- zu Niederspannung eine ausschließliche Nutzung durch den Netznutzer vorliegt. Das festzulegende Entgelt für die singulär genutzten Betriebsmittel richtet sich nach den individuell zurechenbaren Kosten gemäß § 4 StromNEV. Hierzu zählen z.B. die Anzahl der genutzten Betriebsmittel und die Längen der Leitung.

Entnahme aus	Leitungen €/ (km*a)	Schaltfelder €/a
Mittelspannung (MS)	3.207,00	3.265,00

Je nach Anschlusssituation können Kosten für weitere Komponenten (z.B. Trafo) in Rechnung gestellt werden.

In der Netznutzungsrechnung wird der Preis in einer Summe ausgewiesen.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie unter:

info@bonn-netz.de

5. Entgelte für Messstellenbetrieb bei kME (sobald mME bzw. iMS verbaut ist erfolgt die Abrechnung über den MSB)

Zusätzlich zu den Netzentgelten werden von der Bonn-Netz GmbH gemäß § 17 Abs. 7 StromNEV Entgelte für den konventionellen Messstellenbetrieb (inklusive Messung) erhoben. Die Höhe des Entgeltes ist abhängig von der eingebauten Gerätetechnik.

Ist die Bonn-Netz GmbH Betreiber der Messstelle, so wird dem Netzkunden die Preiskomponente Messstellenbetrieb (inklusive Messung) in Rechnung gestellt. Wird die Messstelle vom Netzkunden selbst oder von einem Dritten betrieben, so entfällt die Preiskomponente Messstellenbetrieb (inklusive Messung).

Ergänzende Informationen zum Messstellenbetrieb bei Erzeugungsanlagen (EEG, KWKG, etc.) sind der Internetseite der Bonn-Netz GmbH zu entnehmen (www.bonn-netz.de). Für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz gelten gesonderte Preise, die auf einem separaten Preisblatt ausgewiesen werden.

Messstellenbetrieb (inkl. Messung)
€/a

Mittelspannung (MS)

kME mit registrierender Last-/Einspeisemessung	324,50
Wandlersatz für Messstellenbetrieb bei kME	200,00

Niederspannung (NS)

kME mit registrierender Last-/Einspeisemessung	324,50
Wandlersatz für Messstellenbetrieb bei kME	25,00
Schaltgerät oder Rundsteuerempfänger ¹⁾	9,50

²⁾ Diese Preiskomponente wird auch beim Betrieb eines E-Ladepunktes in Rechnung gestellt.

Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/a
--

Niederspannung (NS)	Messung			
	[jährlich]	[halbjährlich]	[vierteljährlich]	[monatlich]
Einrichtungszähler Eintarif	8,00	9,80	13,40	27,80
Einrichtungszähler Zweitarif	8,00	9,80	13,40	27,80
Zweirichtungszähler Eintarif	8,00	9,80	13,40	27,80
Zweirichtungszähler Zweitarif	8,00	9,80	13,40	27,80
Mehrtarifzähler	32,50	34,30	37,90	52,30
Prepaymentzähler	75,17	78,90	82,80	86,90
Maximumzähler	32,50	34,30	37,90	52,30
EDL21 Zähler	8,00	9,80	13,40	27,80

Messstellenbetrieb (ohne Messung) €/a

Alle Spannungsebenen

Telekommunikationsanschluss durch Netzbetreiber (Fernauslesung)		60,00
Telekommunikationsanschluss durch Anlagenbetreiber (Fernauslesung)		60,00
Manuelle vor Ort Ablesung bei kME mit registrierender Last-/Einspeisemessung	€/Vorgang	150,00

Aufschlag/Abschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Messung

Üblicherweise befinden sich Entnahme-/Einspeisestelle und Messung auf der gleichen Spannungsebene. Erfolgt die Messung nicht auf der Netzebene des vertraglich vereinbarten Netzanschlusspunktes, werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor berücksichtigt, der den zu erwartenden Umspannverlusten bestmöglich entspricht.

6. Konzessionsabgabe

Zusätzlich zu den Netzentgelten wird für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen die Konzessionsabgabe an die Stadt Bonn nach den jeweils gültigen Abgabesätzen berechnet.

	ct/kWh
Tarifikunden (bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird)	1,99
Tarifikunden (bei Strom, der als Schwachlaststrom geliefert wird) ¹⁾	0,61
Sondervertragskunden	0,11

¹⁾ Für die Nutzung des Schwachlaststrom müssen ein ausreichender Nachweis für einen Schwachlasttarif gemäß § 2 Abs. 2 S.1 Nr. 1 Buchst. A KAV (siehe BGH Urteil vom 20.06.2017) sowie eine Mitteilung über die Einhaltung der Schaltzeiten aus der Veröffentlichung zur Verfügung gestellt werden.

7. Umlage nach KWKG-Gesetz

Gemäß dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung wird zusätzlich zu den Netzentgelten der KWKG-Aufschlag unabhängig vom Jahresverbrauch je Abnahmestelle in Rechnung gestellt. ²⁾

KWKG-Umlage ab dem **01.01.2023**:

Alle Spannungsebenen	ct/kWh
Verbrauchsunabhängig	0,357

Letztverbraucher, die die besondere Ausgleichsregelung gemäß §§ 63 ff. EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWKG-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

²⁾ Die Eingangsparameter zur Ermittlung der KWKG-Umlage wurden auf Grundlage der Regelungen des KWKG 2020 erhoben, weshalb sich auch die Höhe der Umlage nach dem KWKG 2020 richtet. Das ab 01.01.2023 geltende Energiefinanzierungsgesetz findet erstmals bei der Ermittlung der KWKG-Umlage für 2024 Anwendung.

8. § 19 StromNEV-Umlage

Die entgangenen Erlöse für Sonderformen der Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV sowie der Freistellung nach § 118 Abs. 6 Satz 9 EnWG werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV auf alle Letztverbraucher umgelegt.

§ 19 StromNEV-Umlage ab dem **01.01.2023**:

Letztverbraucher- gruppe	Alle Spannungsebenen	ct/kWh
LV Gruppe C'	Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a von Kunden mit Stromkosten > 4% des Umsatzes für Mengen > 1.000.000 kWh/a ¹⁾	0,025
LV Gruppe B'	Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a ²⁾	0,050
LV Gruppe A'	für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,417
	Stromspeicher nach § 27b KWKG	0,000

¹⁾ Der Nachweis zur Erfüllung der Voraussetzungen ist durch ein Testat zu erbringen.

²⁾ Der Nachweis zur Erfüllung der Voraussetzungen ist durch eine Mitteilung an die Bonn-Netz GmbH zu erbringen.

9. § 17f EnWG – Offshore-Netzumlage

Die Kosten, die aus zu leistenden Entschädigungszahlungen wegen der Störung oder Verzögerung der Netzanbindung an die Betreiber von sog. Offshore-Anlagen resultieren sowie die Kosten, die aus der Errichtung und dem Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen entstehen, werden auf alle Letztverbraucher umgelegt.

Offshore-Netzumlage ab dem **01.01.2023** ³⁾:

Alle Spannungsebenen	ct/kWh
Verbrauchsunabhängig	0,591

Letztverbraucher, die die besondere Ausgleichsregelung gemäß §§ 63 ff. EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Offshore-Netzumlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

³⁾ Die Eingangsparameter zur Ermittlung der Offshore-Netzumlage wurden auf Grundlage der Regelungen des KWKG 2020 erhoben, weshalb sich auch die Höhe der Umlage nach dem KWKG 2020 richtet. Das ab 01.01.2023 geltende Energiefinanzierungsgesetz findet erstmals bei der Ermittlung der Offshore-Netzumlage für 2024 Anwendung.

10. § 18 Abs. 1 AbLaV – Abschaltbare Lasten-Umlage

Kosten, die den Übertragungsnetzbetreibern bei einer verpflichtenden Ausschreibung abschaltbarer Lasten und der Annahme eingegangener Angebote zum Erwerb von Abschaltleistung entstehen, konnten gemäß der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) über eine bundesweite Wälzung weitergegeben werden.

Gemäß § 20 Abs. 2 AbLaV ist die Verordnung am 1. Juli 2022 größtenteils außer Kraft getreten. In 2023 wird keine AbLaV-Umlage mehr erhoben. Der Vortrag aus der Jahresabrechnung 2021 und des Rumpfbjahres 2022 wird entsprechend der Abstimmung mit der Bundesnetzagentur nach den Regelungen der ARegV netzentgeltmindernd bei den Übertragungsnetzbetreibern eingebracht.

Ergänzende Informationen zu den Aufschlägen und Umlagen entnehmen sie bitte der gemeinsamen Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de).

11. Pönale für Blindstrommehrinsprache

Der Bezug von Blindarbeit wird als Pönale gesondert in Rechnung gestellt, wenn die monatlich entnommene Blindarbeit 50 % der entnommenen Wirkarbeit übersteigt. Die Pönale wird bei einem Bezug von elektrischer Energie in Rechnung gestellt.

Alle Spannungsebenen	ct/kWh
Bezug von Blindarbeit > 50 % der Wirkarbeit bei Leistungsmessung	0,00

12. Umsatzsteuer

Die in diesem Preisblatt genannten Entgelte sind Nettoentgelte. Auf alle vorgenannten Nettoentgelte – einschließlich der jeweiligen Konzessionsabgabe – wird die Umsatzsteuer in der jeweils aktuell gesetzlich festgelegten Höhe berechnet. Bei der Berechnung der Bruttoentgelte können sich Rundungsdifferenzen ergeben. Maßgeblich sind die Nettoentgelte.